

Neue Verordnung für die Bilanzbuchhalter-Prüfung veröffentlicht

Das Wichtigste zusammengefasst

Nun ist es sicher: Die Pläne des Bundesfinanzministeriums, dass selbstständige Bilanzbuchhalter/innen über eine Zusatzprüfung das Recht erhalten, auch die Umsatzsteuervoranmeldung erstellen zu dürfen, sind – mal wieder – vom Tisch. Die zum 1. November 2007 erlassene neue Prüfungsverordnung für die Bilanzbuchhalter enthält nicht den in der Vergangenheit kontrovers diskutierten § 10 „Prüfung über die Befähigung zum Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen“. Alle weiteren geplanten Änderungen und Ergänzungen sind hingegen umgesetzt worden und eröffnen eine Reihe von neuen Qualifizierungen mit IHK-Prüfung, die auch von Alt-Bilanzbuchhaltern genutzt werden können.

Die neue Verordnung ist einerseits nicht sehr überraschend, die Anforderungen an IHK-geprüfte Bilanzbuchhalter sind vom Sachverständigenrat beim Bundesinstitut für Berufsbildung nicht neu erfunden worden. Andererseits ist alles auf den Prüfstand gekommen. Es wurde neu strukturiert und formuliert, so dass ein direkter Vergleich bzw. Abgleich nur eingeschränkt weiterhilft.

Die bisherige Fächerstruktur mit Prüfungsfächern wie Recht, EDV sowie Volks- und Betriebswirtschaft ist aufgegeben worden. Ein wesentliches, geradezu profilgebendes Element der beruflichen Bildung ist die Orientierung auf die Anforderungen des Berufslebens bzw. die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten – der beruflichen Handlungsfähigkeit. Kein Bilanzbuchhalter wird allen Ernstes im Berufsleben aufgefordert, die Ecken des Magischen Vierecks zu benennen, sondern es geht in der Regel um komplexe Aufgaben, wie beispielsweise die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung oder die Errichtung, Überwachung und Bearbeitung einer betrieblichen Buchführung.

Deshalb sind sog. Handlungsbereiche mit den jeweils notwendigen Beschreibungen der zu erreichenden Zielkompetenz beschrieben worden. Dadurch soll das berufliche Umfeld und die sich daraus ergebenden Anforderungen abgebildet werden. Für die Prüfungsteilnehmer werden die gewohnten Felder und Aufgaben aus dem Beruf in der Prüfung gespiegelt. Bekannte Problemstellungen und Prozesse werden besser erkannt und bearbeitet.

Die grundsätzlichen Neuerungen in der Struktur: Die neue Prüfung ist in drei Teile gegliedert, die recht schlicht in A, B und C unterschieden werden. Die beiden Teile A und B beinhalten Handlungsbereiche die schriftlich geprüft werden und alle jeweils bestanden sein müssen. Es wird kein Handlungsbereich ausschließlich mündlich geprüft. Es ist das Bestehen vom Teil A notwendig, um die Prüfungsleistungen des Teils B ablegen zu dürfen und es müssen zudem die Teile A und B bestanden sein, um den Teil C, die mündliche Prüfung, ablegen zu können. Im Ergebnis ist die Prüfungsreihenfolge dadurch klar gegliedert und vorgegeben.

Im Ergebnis kommt es dadurch zu einer „gestreckten“ Prüfung. Für die Teilnehmer wird es dadurch einfacher und vorhersehbarer. Möglicherweise ist diese Vorgabe für Vollzeitlehrgänge nachteilig, komprimierte Lehrgänge, die bisher auf einen Prüfungszeitpunkt fokussierten, müssen das Konzept neu ausrichten.

Zwei Besonderheiten, Achtung:

1. Bis zum 31. Dezember 2010 kann die Prüfung im Handlungsbereich „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ auf den Grundlagenteil beschränkt werden.
2. Allerdings nur auf Antrag des Teilnehmers! Ansonsten bzw. endgültig ab dem 1.1.2011 wird für alle Teilnehmer der vollständige Handlungsbereich uneingeschränkt geprüft.

Die Stufung bzw. die Möglichkeit es zu beschränken ist aufgenommen worden, da zumindest noch nicht alle Absolventen im gleichen Umfang von den Anforderungen einer internationalen Rechnungslegung betroffen sind. Darüber hinaus ermöglicht es den IHKs, die notwendigen Prüfer zu finden und zu schulen.

Nun zur ersten zusätzlichen Prüfung „Organisations- und Führungsaufgaben“. Mit dem IHK-Abschluss Bilanzbuchhalter – unabhängig vom Zeitpunkt und der Rechtsgrundlage des Abschlusses, also die Absolventen der Vor-Verordnungszeit bis 1990, die Absolventen der Erstverordnungszeit ab 1990 sowie nunmehr die neuen Bilanzbuchhalter – kann dieser Handlungsbereich abgelegt werden. Der Verordnungsgeber hat diese Absicht im § 9 Abs. 1 nicht eindeutig formuliert. Es ist aber klarer Wille des BMBF sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner, dies allen Absolventen zu ermöglichen. Das BMBF hat sich noch nicht hinsichtlich des weiteren Vorgehens positioniert.

Es ist eine umfassende Qualifizierung für berufserfahrene Experten, die durch den beruflichen Erfolg in leitende Funktionen aufgestiegen sind und dafür weitergehende Kompetenzen erwerben und dies über eine IHK-Prüfung auch dokumentieren wollen. Da das Gesamtbestehen der Bilanzbuchhalterprüfung nicht davon abhängt, ist eine Ergänzungsprüfung nicht vorgesehen. Eine freiwillige Prüfung muss ohne Umwege bestanden werden.

Ebenfalls kann der Handlungsbereich „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ auch von allen Alt-Bilanzbuchhaltern – unabhängig vom Abschlussdatum – oder auch von Hochschulabsolventen freiwillig abgelegt werden. Allerdings nur komplett, eine Beschränkung auf den Grundlagenteil ist bei der freiwilligen Prüfung nicht möglich. Ebenfalls gibt es auch hier dann auch keine Ergänzungsprüfung.

Zum Ende die Übergangsfristen: bis zum 31.10.2011 können begonnene Prüfungen beendet werden. Da jedoch eine Prüfung erst mit der Prüfungszulassung begonnen wird, ist es möglich, bis zum 31. März 2010 die Anwendung der bisherigen Prüfungsverordnung zu beantragen. Damit sollen die Teilnehmer geschützt werden, die zurzeit den Vorbereitungslehrgang besuchen und auf dieser Grundlage auch geprüft werden möchten.

Allerdings ist der neue Bilanzbuchhalter so gelungen, dass ein langer Aufschub eigentlich nicht vorstellbar ist.

Dr. Gordon Schenk
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
8. Nov. 2007